

Thema:

Sparbücher und Festgelder von Ortsgemeinden

Fragestellung:

Im Rahmen der Einheitskasse haben die Ortsgemeinden grundsätzlich keine eigenen Bankkonten, insoweit ist eine Abwicklung über die Verrechnungskonten der Kontengruppe 174 bzw. 374 vorzunehmen. "Bankkonten" sind hier bilanztechnisch (Liquide Mittel: Kasse / Bank) oder geschäftlich in Form von tatsächlichen Giro- / Kontokorrentkonten beim Kreditinstitut zu verstehen? Eher sowohl als auch!

Demnach sind folglich alle Zahlungsströme primär über die Kontenarten 183 bis 186 (Liquide Mittel) der Verbandsgemeinde zu verbuchen und sekundär (über automatisierte Zuordnung / Verknüpfung) das entsprechende Verrechnungskonto der betreffenden Ortsgemeinde mitzubuchen?

Weiter würde dies aber auch bedeuten, dass Sparbücher oder Festgelder nicht über diese Verrechnungskonten im Verhältnis VG zu OG, sondern direkt in der Bilanz der Ortsgemeinde unter der Bilanzposition "Liquide Mittel" zu aktivieren wären (vgl. Erläuterung des Schlussberichts II, Projektgruppe 3 "Empfehlung zur Erstellung einer Bilanzierungs-Richtlinie", Nr. 7) Kassen bei OG und VG)?

Lösungsansatz:

Ortsgemeinden haben geschäftlich keine Giro- oder Kontokorrentkonten bei Kreditinstituten und haben dementsprechend in ihrer Buchführung in der Kontenart 183 keine entsprechenden Bankkonten darzustellen.

In der Buchhaltung der Ortsgemeinde werden die Zahlungsströme daher ausschließlich auf den Verrechnungskonten bei der Verbandsgemeinde in den Kontengruppen 174 bzw. 374 abgebildet.

Da Sparbücher und Festgelder nicht die laufenden Kassengeschäfte berühren, können diese, wie in den Empfehlungen zur Erstellung einer Bilanzierungsrichtlinie, Nr. 7, dargestellt, unter den liquiden Mitteln ausgewiesen werden.

Die Sachverhaltsschilderung ist insofern korrekt.
